müssen, nicht aber den vollen Nutzen mehr aus ihnen ziehen können, den er vor der Dismembration ziehen konnte.

Es wird sich daher als ein vermittelnder Vorschlag zwischen dem Antrage der Deputation der ersten Kammer und dem Beschlusse der ersten Kammer die Ansicht der Deputation rechtfertigen, welche dahin geht, daß bei Berechnung des abzutrennenden Quanti die Steuereinheiten, welche auf den Gebäuden haften, nicht in Betracht kommen, von den auf dem übrigen Grund und Boden haftenden Steuereinheiten aber ein Drittheil abzutrennen gestattet sein solle.

Soviel aber

ad b

die Fassung des Beschlusses der ersten Kammer betrifft, so muß die Deputation wünschen, daß man nicht sage, es solle ein Drittheil der Steuereinheiten abgetrennt werden dürfen, sondern daß man lieber umgedreht sage, es müssen zwei Drittheile der Steuereinheiten beim Stammgute verbleiben. An der gegenwärtigen Stelle des Gesetzes ist die gewünschte Veränderung zwar ohne materielle Bedeutung, sie erhält aber solche, wie weiter unten bei der Lehre von der Consolidation in §. 5 d und 6 gezeigt werden wird, gar wohl, und erscheint ganz geeignet, die dort aus den Fassungen der ersten Kammer hervorgehenden Uebelstände zu beseitigen.

Man schlägt daher vor, §. 1 in folgender Fassung anzunehmen:

„Von einem Rittergute oder einem andern bei dem Appellationsgerichte zu Dresden oder Budissin zur Lehn gehenden Gute darf künftig auf einmal oder nach und nach nur soviel abgetrennt werden, daß zwei Drittheile der auf dem Grund und Boden, mit Ausschluß der Gebäude, bei Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes haftenden Steuereinheiten bei dem Stammgute verbleiben."

Königl. Commissar D. Funke: Im Berichte der geehrten Deputation ist bemerkt, daß die Beschränkung, wie sie in der 1. §. vorgeschlagen ist, zu den sonderbarsten Resultaten führen würde, indem ein Gut von 2,000 Thlr. jährlichem Ertrag gar Nichts, ein Gut von 1 990 Thlr. Ertrag über zwei Drittheile, ein Gut von 600 Thlr. Ertrag gar Nichts und ein Gut von 590 Thlr. Ertrag soviel, als es wollte, dismembriren könne. Ich erlaube mir hiergegen darauf aufmerksam zu machen, daß es nicht in der Absicht des Gesetzvorschlags gelegen hat, diese Minimalbestimmung als alleinige gelten zu lassen; denn es heißt im Eingange der §.: „Es bewendet bei den bisherigen Bestimmungen" und es ist nur als Zusatz hinzugefügt: „Jedoch darf von Rittergütern, deren Besitzer in die erste und beziehendlich in die zweite Kammer wählbar sind, nicht so viel abgetrennt werden, daß sie dadurch diese Wählbarkeit verlieren". Im Uebrigen sollen also die Bestimmungen des Mandats von 1823 und der Verordnung von 1825 nach wie vor vollkommen Anwendung leiden. Endlich muß ich noch bemerken, daß der Vorwurf, den die Deputation dem Vorschlage der Regierung gemacht hat, jede Minimalbestimmung trifft; denn bei allen Verhältnissen, die an die Grenze einer Minimalbestimmung streifen, wird es allemal scheinen, als liege eine Härte darin, wenn in dem einen Falle die Bestimmung Anwendung leiden soll, im andern nicht.

Referent Secretair D. Schröder: Wenn der Herr Regierungscommissar meinte, daß die hohe Staatsregierung im Entwurfe nicht allein den Census bei Rittergütern zur Richtschnur hätte nehmen, sondern die zeitherigen Bestimmungen noch ferner fortgelten lassen wollen, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß eben die zeitherigen Bestimmungen nicht passend und sehr unzureichend waren. Es bestand in den Erblanden nur die Bestimmung, daß von einem Rittergute so viel abgetrennt werden dürfe, als, ohne die Bewirthschaftung des Gutes zu beeinträchtigen, möglich sei. Das ist aber eine sehr relative Bestimmung, die der verschiedenartigsten Auslegung fähig ist. In der Oberlausitz bestand aber auch nicht einmal diese Bestimmung; denn dort hat man nur verlangt, es solle von einem Rittergute Nichts ohne Genehmigung der Behörde abgetrennt werden, man hat aber sofort hinzugesetzt, es solle auch das Ferdinandinische Privilegium von 1544 fortbestehen, welches den oberlausitzer Vasallen eine unbeschränkte Dispositionsfreiheit in Bezug auf ihre Güter zugesteht. Mithin konnte allerdings in der Oberlausitz die Abtrennung von Rittergütern durchaus nicht verweigert werden; und deshalb schien es der Deputation, wie es auch der ersten Kammer erschienen ist, daß die vorliegende Bestimmung in der §. 1 des Entwurfs nicht mehr passend wäre.

Abg. v. Thielau: Ich muß vorausbemerken, daß ich bei meinen heutigen Anträgen oder Bemerkungen zu dem Gesetzentwurfe lediglich von dem Gesichtspunkte ausgehe, daß das Gesetz angenommen wird. Habe ich mich gestern gegen das Gesetz im Allgemeinen aussprechen müssen, so muß ich heute in Betracht ziehen, daß das Gesetz, wenn es einmal genehmigt wird, doch so sei, daß, wenn mein Antrag nicht angenommen wird, es mindestens den Zweck erfüllt, welchen die Regierung dabei ins Auge gefaßt hat; ich bemerke daher zu dem Vorschlage der Deputation Folgendes. Zwei Drittheile als Minimum anzunehmen, was bei dem Gute verbleiben soll, scheint mir eine Ungleichheit und Beschränkung zu involviren, die größer ist, als das Gesetz gewollt hat. Es sind aber mehre Rittergüter vorhanden, die sehr geringe Steuereinheiten, dagegen aber hohe baare Geldgefälle haben, und doch bei der Wählbarkeit berücksichtigt worden sind; nun fragt es sich vor allen Dingen, ob unter dergleichen Abtrennungen auch solche verstanden werden sollen, wonach unablösbare Geldrenten anstatt der dismembrirten Ländereien ausbedungen werden? Ich will den Fall setzen, es ist ein Gut vorhanden, was jetzt eine Einnahme von 600 Thalern gebracht hat, das Gut wird aber einzeln oder im Ganzen dismembrirt und gewährt künftig eine unablösbare Rente von 600, oder 800, oder 1000 Thalern. Ist das wirklich unter solchen Dismembrationen zu verstehen, oder nicht? Diese Frage ist von Wichtigkeit, aber hier liegt offenbar ein Zweck der Veräußerung unter, der dem Staate ohne alle Nachtheile ist. Ich würde mir zuvörderst von der Deputation oder dem Herrn Regierungscommissar eine Erklärung ausbitten, ob solche Abtrennungen als Dismembrationen anzusehen seien, oder nicht.

Referent Secretair D. Schröder: Wenn die Grundstücksabtrennungen der Art sind, daß das Eigenthum an dem Trennstücke auf den Erwerber übergeht, so sind allerdings diese Dismembrationen auch unter dem vorliegenden Gesetze mit begrif-

SLUB
Wir führen Wissen.